

**»Der Todesstrafe Ziel ist nicht die Rache« Ferenc von Deák  
über die Todesstrafe**

*Einleitung*

Hans von Hentig<sup>1</sup> schrieb 1959: »Vom Problem der Todesstrafe ist im Grunde nur noch die geschichtliche Behandlung übriggeblieben.« Angesichts der auch heute noch in aller Welt sehr lebhaften Diskussion für und wider diese Strafart war der Satz sicherlich etwas übereilt. Blickt man aber auf den mehr als zweihundertjährigen Kampf gegen die Todesstrafe, so bietet er der geschichtlichen Behandlung sehr viel Stoff. Aus der Fülle wird hier eine Rede herausgegriffen, die Ferenc von Deák 1829 in Zalaegerszeg vor Gericht hielt — nahezu vierzig Jahre, bevor er durch die Ausarbeitung des Gesetzartikels 12 von 1867 (d. h. des *Ausgleichs*) als »Weiser der Heimat« (*a haza bölcse*) galt. Das Plädoyer ist seine früheste erhaltene Arbeit. »Schon dieses Werk zeigt, welchen Eindruck die liberale und philanthropische Richtung des 18. Jahrhunderts auf den jungen Rechtsgelehrten gemacht hatte,« urteilte Henrik Marczali<sup>2</sup>. Die Bedeutung der Rede, auf die zuletzt v. a. Béla K. Király<sup>3</sup> hinwies, liegt nicht nur in ihrer Stellung innerhalb der Biographie Deáks, sondern besonders in der (bislang nicht beachteten) Stellung, die sie als Produkt ungarischer Jurisprudenz innerhalb der internationalen Diskussion um die Todesstrafe einnimmt.

Die Rede wurde in den von Manó Kónyi bewerkstelligten Ausgaben<sup>4</sup> der gesammelten Werke Deáks erstmals abgedruckt und von Gyula Wlassics<sup>5</sup> in der Ausgabe ausgewählter Werke mit dem programmatischen Titel »Gegen die Todesstrafe« (*A halálbüntetés ellen*) versehen. Auf den nachfolgenden Seiten erscheint sie erstmals in deutscher Sprache. Auf Grund des Gesetzartikels 4 von 1805<sup>6</sup>, der die Sprache vor Gericht

<sup>1</sup> Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 74. 1959, 251.

<sup>2</sup> Henrik Marczali: Deák, in: Pallas. Budapest 1893, V. 76. (Eigene Übersetzung. — GM).

<sup>3</sup> Béla K. Király: The Young Ferenc Deák and the Problem of the Serfs 1924—1936, in: Südostforschung. 19. 1970, 91—127. (Zit. als: Király 1970); Béla K. Király: Ferenc Deak Boston 1975. (Twayne's World Leaders Series). (Zit. als: Király 1975).

<sup>4</sup> Manó Kónyi, Hg.: Deák Ferenc beszédei. 1. Auflage. Budapest 1882, I, 1—6. (Zit. als: Kónyi 1882); wortgleich in der 2. erweiterten Auflage. Budapest 1903, I, 1—7, unter dem Titel *Védő beszéd egy rablógyilkos ügyében*.

<sup>5</sup> Gyula Wlassics, Hg.: Deák Ferenc munkáiból. Budapest 1906, I, 81—88.

<sup>6</sup> Dezső Márkus, Hg.: Corpus Juris Hungarici. 1740—1835. évi törvény-czikkek. Budapest 1901, 324—327. — Erst Gesetzartikel 8 von 1830 schrieb vom 1. 1. 1834 an Ungarisch als bindend bei Gericht vor. S. Gyula Szekfű, Hg.: Iratok a magyar államnyelv kérdésének történetéhez 1790—1848. Budapest 1926, 77, 138, 276 und 399.

freistellte, konnte die Rede trotz des Primats der lateinischen Amtssprache ungarisch gehalten werden. Da der Text eine erst nachträglich fixierte Rede ist, hat ihr Übersetzer, Herr Hans Thurn, Aumühle, in bemerkenswerter Weise den erfolgreichen Versuch unternommen, den Sprechduktus auch in der deutschen Formulierung deutlich hervortreten zu lassen. Satzkonstruktion und Wortfolge hat er — bis an die Grenzen der Möglichkeiten in der deutschen Syntax — nahezu unverändert gelassen<sup>7</sup>.

*Die Verteidigungsrede vom 10. September 1829*

1. Das Hauptziel unserer bürgerlichen Gesellschaft ist die öffentliche Sicherheit, und deren Aufrechterhaltung ist die heiligste Verpflichtung. Die Gesetze unserer Heimat verhängen harte Bestrafung über alle jene, welche die öffentliche Sicherheit ernsthaft stören, und auch bei uns spricht das Wort des Gesetzes über den Kopf des Räubers und Mörders das Todesurteil. Das Gesetz trifft jedoch keine Unterscheidung; es stellt nur allgemeine Ordnungsmaßstäbe auf, es setzt für den Schuldigbefundenen die Strafe fest; die Berücksichtigung jener tausend und abertausend Gesichtspunkte, welche den Schuldigen ebenso entlasten wie auch belasten, die im einzelnen eventuell nicht auszubreiten oder zu ergründen sind, wird jedoch der Weisheit und dem Herzen des menschenliebenden Richters anvertraut.

2. Bei uns ist der Richter kein blindes Werkzeug der Rechtsprechung, sondern er ist der mit Gefühl und mit abwägendem Verstand urteilende Erfüller derselben; und in der Tat, eine Gesetzesbestimmung ohne Differenzierung anzuwenden, jeden Einzelfall blind in Vollzug zu nehmen, wäre oft auch nicht gerecht. Ein Mensch, der besser erzogen und gebildet ist, der aber einen Menschen meuchlings ermordet, verdient nämlich weit eher den Tod als ein grobschlächtiger Hirtenjunge, der — unter dem lieben Vieh bar jeder Erziehung wild aufgewachsen, von seinen ihm an Alter überlegenen Gefährten verführt — auf Raubzüge ausgeht und mitten im Raubüberfall einen Wanderer totschießt, der Widerstand leistet und sein Eigentum verteidigt.

3. Alle diese Überlegungen erkühnt sich der Pflichtvereidiger vorzutragen — nicht mit der Absicht, zu belehren, sondern lediglich, um sie hier in Erinnerung zu rufen, und er bittet die Richter dieses Prozesses, sie mögen diesen Ausführungen, in denen der Lebenslauf des József Babics kurz berichtet wird, ihre Aufmerksamkeit widmen; sie mögen diese jedoch nicht wie gestrenge und keine Erbarmen kennende Vollstrecker des Gesetzes, sondern wie Menschen in Betracht ziehen und sie — mitfühlend — abzuwägen verstehen.

<sup>7</sup> An dieser Stelle gilt der herzliche Dank Herrn Thurn, der auf die diese Rede aufmerksam machte, für seine fortwährende Ermunterung und seine zahlreichen Hinweise. Herr Thurn behält sich das Copyright und die spätere Verwendung an anderer Stelle vor. Sämtliche Anmerkungen sowie die Nummerierung der Absätze innerhalb der Rede stammen vom Autor. — GM.

4. Der unglückselige József Babics wurde in Petesháza<sup>8</sup> in ein armutvolles Schicksal hineingeboren: seine Eltern hatten keine Chance, ihn auf die Schule zu schicken; in der Ortschaft existiert keine Kirche, kein Gottesdienst findet statt, es gibt keinen Pfarrer und keinen Handwerkermeister, der das Kind zum christlichen Glauben und zu den ersten Ansätzen einer Moral heranbilden könnte. Unter diesen rückständigen Lebensverhältnissen, noch dazu zügellos aufgewachsen — in den Entwicklungsjahren früher Jugend, da das Herz und der Verstand des Menschen noch für alles Gute, aber auch für den Einfluß des Bösen aufgeschlossen ist, da selbst beim Besten die Triebe eine reife Entscheidung zum Erlahmen bringen — verdingte er sich, um sein Brot zu verdienen, in Becsehely<sup>9</sup> als Hirtenjunge für Rinder. Aber gerade dieses sollte zum allerersten Meilenstein auf dem Pfad seiner Pechstrahlen werden; Becsehely nämlich ist nach allgemeiner Auffassung seit eh und je die unausrottbare Brutstätte, jene Tanya<sup>10</sup>, in der für Vagabunden alle Saat des Bösen schon gelegt ist. János Tóth, der dortige Csikós<sup>11</sup>, bot solchen Gestalten Unterschlupf, und er verschaffte sich dadurch derart Respekt bei dem vor ihm aus Angst zitternden und um seine Freundschaft buhlenden Hirten der Provinz, daß er sich mit Fug und Recht als ihr Oberhaupt bezeichnet wußte. Der Hirte gesellt sich lieber zum Hirten als zum Landmann, weil ihre gemeinsame Lebensweise und der Kreis ihrer Verrichtungen sie mehr zueinander hinzieht; so machte der sich eben erst als Hirtenjunge heraufdienende József Babics in seinem für Einflüsse anfälligen Jugendalter die ersten Bekanntschaften mit seinen Hirtengefährten, deren Lebensart in ihrem Ablauf für diesen Prozeß genügend Aussagekraft besitzt.

5. János Tóth, der Csikós, der gemäß den Prozeßakten mit allen hier Herumlungernden und auch mit den durch ganz Slavonien<sup>12</sup> in alle Richtungen geflohenen Missetätern in Kontakt gestanden war, ist der schwersten Vergehen beträchtlich verdächtig und zwecks weiterer Vernehmungen über das Hohe Komitat Veróce hierher überwiesen. Einige seiner Spießgesellen haben bereits die Bestrafung für ihre Untaten erhalten; andere warten als Räuber und Mörder bebend auf das in diesem Verfahren über sie zu verhängende Urteil. Somit war es für József Babics in diesem Verbrecherpfuhl schier unmöglich, nicht verdorben zu werden. Das Vorbild und die Gesellschaft sind derart mächtige

<sup>8</sup> *Petesháza*, Komitat Zala, Bezirk Lendva; 1828: Dorf mit 69 Häusern und 517 Einwohnern. (Ludovicus Nagy: Notitiae politico-geographico-statisticae incluti regni Hungariae, partiumque eidem adnexarum. Buda 1828, I, 352. — Zit. als: Nagy 1828).

<sup>9</sup> *Becsehely*, Komitat Zala, Bezirk Letenye; 1828: Dorf mit katholischer Filialkirche, 75 Häusern und 566 Einwohnern. (Nagy 1828, I, 342).

<sup>10</sup> *Tanya* = einzeln liegender Hof, meist Meierhof, der zu einem Gut gehört, oder den Herden naher (fester) Aufenthaltsort der Hirten.

<sup>11</sup> *Csikós* = (bei der Herde lebender) Pferdehirte.

<sup>12</sup> *Königreich Slavonien*, bestehend aus den Komitaten Pozsega, Veróce und Szerém; Bestandteil der Länder der Stephanskronen.

Träger ebenso des Guten wie auch des Bösen, daß selbst der allergebildetste Mensch sich ihrem Zwang nicht entziehen kann; auch ein mit dem stärksten Charakter Ausgerüsteter saugt diese verbrecherischen Gewohnheiten in sich ein, mit denen er von Jugend auf ausschließlichen Umgang pflegte; außerdem haßt noch dazu der Vergehen ausübende Bösewicht seinen besser gearteten Mitbürger, und er verträgt ihn nicht in seiner Nähe: einerseits deshalb nicht, weil er sich fürchtet, verraten zu werden, denn es fällt ihm schwer, vor diesem etwas geheim zu halten, manchesmal ist dies sogar unmöglich; andererseits deshalb nicht, weil er in der Lebensführung jenes biederen Mannes, in dessen heiterem und unverhohlen zur Schau getragenenem redlichen Auftreten einem Vorwurf gegen seine eigenen Freveltaten abliest; er verfolgt und bspöttelt daher jenen Anständigen so lange, bis sich beide entweder voneinander trennen, oder bis sich auch der Gute verführen läßt. Ist es unter diesen Umständen nicht verzeihlich, daß József Babics, in dessen Herzen die göttlichen und menschlichen Gesetze, die Samen des Guten und der durch Erziehung erreichbaren Rechtschaffenheit nicht gerade tief eingepflanzt waren, nicht gut blieb in einer solchen Gesellschaft, wo alle nur mit den Freuden des Lasters bekannt gemacht wurden, und wo die redliche Lebensweise verhöhnt, der nach sittlichen Grundsätzen lebende Mensch verfolgt, und wo nur der ähnlich verkommene Sünder der Freundschaft der übrigen Genossen als würdig erachtet wurde?

6. Hier verleitete Józsi Fehér, der Spießgeselle des Csikós János Tóth und dessen ihm ebenbürtiger Schüler, den József Babics dazu, auf den Meierhof nach Aligvár<sup>13</sup> mitzukommen, wo wenigstens der Letztgenannte auch nach den Prozeßunterlagen keine verbrecherischen Absichten gehegt hatte; als sie jedoch von den dortigen Dienstmägden angegriffen wurden, betrachtete dieser — von seinen Genossen dazu aufgemuntert, ja, geradeheraus befohlen — es als seine heiligste Pflicht, sowohl sich als auch seinen Genossen mit der ihm zugesteckten Pistole zu verteidigen; auch die allerwütesten Räuberbanden haben ja ihre bestimmten, zur Gewohnheit gewordenen Gesetze, nach denen es als allerniedrigste Schandtat gilt, einem an Jahren älteren Gefährten nicht zu gehorchen, einen der ihnen im Stich zu lassen oder aufzugeben und ihn bei Gefahr nicht zu verteidigen; die Becsehelyer Hirtengruppe — das dürfen wir als glaubwürdig annehmen — hatte die Heilighaltung dieser Gesetze auch dem József Babics mit allem Nachdruck auf die Seele gebunden. Für diesen ersten Fehltritt drohte eine Bestrafung, wobei József Babics — sich in dieser Lage nicht zurechtfindend — die drohende Strafe wie einen Alpdruck über sich spürte; er versuchte alle Mittel und Wege, ihr entinnen zu können; er fand sie auch im Entfliehen. Aber gerade durch die Flucht wurde er aus dem friedlichen Kreis der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen; wegen seines Sichdavonstehens erwartete ihn auf Schritt und Tritt eine noch schwerere Strafe, und aus Angst vor dieser

<sup>13</sup> *Aligvár*, Komitat Zala, Bezirk Letenye: 1828: Landgut (bei Alsó-Szemenye) mit 3 Häusern und 29 Einwohnern. (Nagy 1828, I, 356).

wagte er nicht mehr, sich öffentlich zu zeigen, er war gezwungen, von Versteck zu Versteck herumzustreunen. In diesem Stromerdasein verschlug es ihn zu einem Kumpanen, dem Schweinehirten Józsi Strobl, und durch ihn befreundete er sich zu allem Unglück mit dem Vagabundenstrolch Ferkó Kovács. Sein Brot war ihm jetzt schon ausgegangen, er besaß keine Kleider, sich irgendwo zu verdingen, traute er sich nicht mehr, ohne Geld aber konnte er nicht leben: wundert es uns daher, daß er — einerseits vom Naturtrieb der Erhaltung seiner nackten Existenz dazu gezwungen, andererseits eingefangen im Netz der arglistigen Verlockungen seiner Beute versprechenden, von verruchten Absichten geleiteten Kumpanen — deren blutrünstigem Beispiel folgend, Mittäter wurde an den Raubzügen und an der Mordtat des Bódi Selyem?

7. Nach dieser Untat konnte er sich von Józsi Strobl, seinem Mitäter, nicht mehr lösen, denn er hatte — aus Angst und Bangen davor, entdeckt zu werden — nun nicht den Mut, seinen Lebensunterhalt und einen Unterschlupf wo anders zu suchen; und als Józsi Strobl auf der Schager<sup>14</sup> Puszta<sup>15</sup> oberster Schweinehirte wurde, folgte ihm József Babics auch dorthin; um aber — fern von seinem ursprünglichen Zuhause — sein Leben recht und schlecht fortsetzen zu können, wechselte er, in der Absicht, seine Spuren hinter sich zu verwischen, nicht nur den Ort der Untaten, sondern auch seinen Namen, und so war er gezwungen, bei seinem arglistigen Freund und Verderber in den Dienst zu treten.

8. Daß Józsi Babics im nun persönlichen Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr auf den Weg der Tugend zurückkehrte, sondern im Gegenteil in den Strudel der Verbrechen immer tiefer hineingezogen wurde, war wiederum eine nur natürliche Folge seiner Situation, in die er verwickelt wurde. Sein Brotgeber Józsi Strobl und sein Kumpan Ferkó Kovács waren beide nicht nur Mitwisser, mehr noch, sie waren auch Mittäter bei den vorherigen Verbrechen; diese Gesellen hätten ihn nicht nur verhöhnt, wollte er sich zur Umkehr besinnen, sondern ihn auch aus Angst — er würde sie verraten — vielleicht mit dem Tode bedroht; er brachte daher nicht die Courage auf, deren Gesinnung nicht zu teilen; ihn schauderte es, teils vor ihrer blutigen Rache, teils vor der Peitsche der ihn zurecht verfolgenden und bestrafenden Gerechtigkeit. Jene, die bei seinem Dienstherrn ein- und ausgingen und über diesen auch mit ihm verkehrten, mögen hier beispielshalber angeführt sein: Jakab Fülöp, Józsi Kertész, Jancsi Nagy, Miksa Takács und all die übrigen verruchten Übeltäter; sie stachelten ihn mit ihren provozierenden Aufmunterungen zum Bösen auf, vielleicht aber war sogar sein eigentümlich geartetes Gewissen selbst die Ursache für seine späteren Verbrechen; für den neben seiner Herde müßiggängerisch sich auf dem Boden herumwälzenden Hirten war es geradezu unmöglich, daß er sich — blickte er

<sup>14</sup> *Schag* (bei Kónyi 1882, I, 4: *Ság*): Familienname.

<sup>15</sup> *Puszta* = Einöde, im Sinne eines Landgutes, Meierhofes oder einer *Tanya* (s. Anm. 10).

auf seinen bisherigen Lebensabschnitt zurück — nicht ab und zu Rechenschaft ablegte, und so mußte, wenn er es tat, sein nagendes Gewissen ihn aufschrecken; um es aber stets neu zum Verstummen zu bringen, verlangte er nach Wein und suchte laut tobende Zecherrunden auf; da er jedoch an diesen nicht ohne Geld teilnehmen konnte und es um seinen Geldbeutel bei seinem kargen Taglohn auch nur kläglich bestellt sein mußte, machte er sich, dem Beispiel seiner Kumpel und ihren Aufstachelungen folgend, zu neuen Raubzügen auf. So wurde Józsi Babics bei allen Schandtaten ein aktiver Mittäter all jener Verbrechen, deren lange Reihe und Anzahl er selbst aus freiem Entschluß auch eingesteht; bei allen Streifzügen aber waren seine alten Spießgesellen, alles eingefleischte Unholde, wie Józsi Toldi, Ferkó Kovács, Jancsi Király und József Radics, jene waren es, die ihn derart lange verführten und lockten, anfeuerten, bis seine eigene, heftige Triebhaftigkeit ihn auch nicht mehr losließ. Es stimmt zwar, daß die Zeugen Babics selbst bei einigen Raubüberfällen als den Anführer der Bande bezeichnen; dieser Umstand bekräftigt jedoch im ganzen Tatablauf sein leidenschaftliches Wesen, er zeugt von tollkühner Tapferkeit, er bedeutet aber keinen Beweis für ein erzböses Herz; gerade jene, die einen anderen zum Verbrechen aufhetzen, pflegen selber nur spärliche Anlagen zum Guten zu haben, sie treten in der Stunde der drohenden Gefahr ins zweite Glied zurück.

9. Über diese Verbrechen hinaus, die József Babics selbst gestand, legt die Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes ihm die auch in Somogy<sup>16</sup> begangenen Raubzüge und Mordtaten zur Last; aber die Beweise derselben sind nicht schlüssig; das Geständnis der Miträuber, welche sich zu diesem Raubzug bekennen, verdient deshalb keine Glaubwürdigkeit, weil sie sich damit von der daraus folgenden, schwereren Bestrafung erretten wollen; die Aussage der geschädigten Raubopfer kann in einem derart gewichtigen Falle ebenso wenig als ausreichender Beweis dienen, wie auch nicht jene eines einzelnen Prozeßzeugen. Jancsi Király, der unter Blatt Nr. 39 der Akte aussagt, József Babics habe sich gelegentlich des Raubüberfalls von Sümeg<sup>17</sup> bereits der Ermordung von drei Menschen gerühmt, hat diese seine Aussage bei der Protokollierung derselben eindeutig widerrufen. Der Umstand, daß József Babics gegen diesen Punkt ununterbrochen und ohne Zögern Einspruch erhoben hat, verdient unsere Aufmerksamkeit; da er nämlich diese drei Mordtaten und mehrere Raubzüge freiwillig und ohne Zwangsverhör zugab, hat der geständige Täter die vierte Mordtat, deren er auch bezichtigt wird, so entschieden abgestritten, daß man mit Fug und Recht davon ausgehen kann, daß er sie tatsächlich auch nicht beging.

<sup>16</sup> *Somogy*, Komitat; südöstlich vom Komitat Zala gelegen.

<sup>17</sup> *Sümeg*, Komitat Zala; 1828: Bezirksstadt mit Franziskanerkloster, Poststation, katholischer Pfarre, 355 Häusern und 2622 Einwohnern (Nagy 1828, I, 340).  
I, 340).

10. Davon unabhängig und neben der erwähnten Mordtat in Somogy sind seine anderen, von ihm auch zugegebenen Verbrechen so zahlreich, daß sie im Sinne der strengen Anwendung der Gesetzesbestimmungen ausreichen, über ihn das Todesurteil zu verhängen. Der Pflichtverteidiger begründet seine Verteidigungsrede nicht etwa mit der Unschuld seines Klienten, sondern vertraut einzig und allein auf die Barmherzigkeit derer, die auf dem Hohen Richterstuhl unserer Heimat sitzen; er hofft — bei der den Richtern auferlegten Strenge der Gerechtigkeit — nicht auf ein besonders mildes Urteil, sondern er hofft darauf, daß die Richter, die Fehlbarkeit von uns Mitmenschen wohl kennend, aus erbarmungsvoller Liebe zur gütigen Menschlichkeit Gnade walten lassen. Den Tatbestand der eingestandenen Verbrechen zieht er nicht im Geringsten in Zweifel, er wünscht auch keine Aufhebung des Verfahrens, denn solches wagen zu wollen, wäre wahnwitzig und absurd; seine Bitte geht nur dahin, es möge eine gleich wie lange und gleich wie schwere Zeitstrafe an Stelle der von den harten Gesetzesbestimmungen festgesetzten Todesstrafe treten.

11. Aus den Reihen der Gemeinschaft muß man sehr wohl jeden solchen Missetäter auslöschen, dessen Ruchlosigkeit unseren Mitbürgern zur Geißel geworden ist; aber nur dann, wenn der Missetäter unverbesserlich ist.

12. Der Todesstrafe Ziel ist nicht die Rache, denn die Rache entspringt einer kein Erbarmen kennenden Gesinnung; ein solches Motiv darf man bei der Erfüllung der Gerechtigkeit nicht gelten lassen. Die Todesstrafe verschafft aber auch keine Genugtuung oder Wiedergutmachung; keine Art von Strafe kann der Gemeinschaft das Leben der ermordeten Mitbürger zurückgeben. Fallen jedoch Milde und Barmherzigkeit bei der Handhabung der strengen Strafbestimmungen des harten Gesetzes in die Waagschale, stützt sich das Urteil nicht nur auf das Gesetz, wurzelt es vielmehr auch in der Liebe zum Mitmenschen, dann bleibt ein Bürger am Leben erhalten, dessen Leben für die Gesellschaft vielleicht noch nutzbringend sein wird. Nur solche Bösewichte muß also die Todesstrafe ausrotten, deren Weiterverbleib im Leben dem Gemeinwohl noch größeren Schaden zufügt, als ein solcher durch den Verlust des ausgelöschten Lebens eines einzelnen Bürgers entsteht; dann jedoch, wenn der Sünder sich zu bekehren anschickt, dort, wo die begründete Hoffnung auf seine Besserung bestehen könnte, ist die lebensverschonende Gnade schöner, edler und vielleicht sogar gerechter als die haarscharfe Erfüllung des Gesetzes, das die Todesstrafe vorsieht.

13. Solche Überlegungen verdient der unglückselige József Babics. Er hat immerhin seine allerschwersten Verbrechen freiwillig gestanden, ohne Zwangsverhöre und in einem Umfange, der noch gründlicher gar nicht hätte ermittelt werden können; er hat jeden seiner Mittäter genannt, womit er seinen Beitrag dafür leistete, daß die strafende Gerechtigkeit auch jene erreichte und weitere Untaten verhindert wurden. Seine aufrichtige Bekenntnisbereitschaft mag dafür bürgen, daß er mit zerknirschtem Herzen seine Missetaten bereut, und, sollte er von der

Todesstrafe verschont werden, könnte er jede noch so harte Zeitstrafe überstehen, und dank dieser Verbüßung — mit seinem Herrgott und seinen Mitmenschen versöhnt — mit reiner Seele wieder in die Welt treten; er würde offen und ohne Furcht sein Brot durch Arbeit verdienen; er würde, durch Schaden klug geworden, solche sowie ähnliche Gefährten fortan meiden, welche er jetzt durchschaut hat, und deren Freundschaft ihm nur zur Schande gereichte; sein Elend hörte auf; die heißen Leidenschaften würden, ist er an Jahren älter geworden, gedämpft werden; es würde aus ihm ein nützlicher und arbeitsamer Bürger, der in der Stunde der Gefahr sogar zur Verteidigung seines Vaterlandes eilt, und seine schier vor nichts zurückschreckende Kühnheit, welche bisher auf dem Wege des Unrechts enthemmt über die Stränge schlug und die schweren Untaten wie eine Mutter ins Leben setzte, ließe sich für die heiligsten Dienste einsetzen und brächte dem Gemeinwohl keinen geringen Nutzen.

14. Alle diese Erwägungen, sowie besonders den Hinweis auf die erst dreiundzwanzig Lebensjahre, auf das kaum entfaltete Leben seines Klienten, bittet der Pflichtverteidiger als Berücksichtigung bei der Erbringung des Urteils in diesem Verfahren dem Hohen Gericht unterbreiten zu dürfen.

#### *Der Angeklagte und sein Anwalt*

Ferenc von Deák hatte 1829 die vorstehende Rede gehalten, um den des wiederholten Raubmordes angeklagten József Babics vor dem Komitatsgericht (*sedria*) zu verteidigen. Wer waren diese beiden Männer, die sich vor den Schranken des Gerichts trafen?

Ferenc von Deák stammte aus einer adligen, begüterten und katholischen Familie, die zu seiner Erziehung eigens einen Franziskanerpater engagiert hatte. In finanzieller Sicherheit begann er seine juristischen Studien, die er mit der Anwaltsprüfung in Pest abschloß. Danach kehrte er in sein Heimatkomitat zurück, wo er — noch ohne eigenes Verdienst, nur aus Hochachtung vor seiner Familie— vor der Zeit für volljährig erklärt und dann zum Honorarvizestaatsanwalt ernannt wurde. Weitere Ernennungen zu den (unbezahlten) Ämtern eines Waisennotärs und Tafelrichters folgten. Auf seinem ganzen bisherigen Lebensweg hatte der im Jahr 1829 26jährige Ferenc von Deák die direkte und indirekte Unterstützung seiner Familie gehabt, geistig-moralischen Rückhalt von der katholischen Kirche empfangen und eine vielseitige Ausbildung erhalten. Hatte er während seines Studiums die liberalen Ideen<sup>18</sup> kennengelernt, die Reformen philosophisch begründet forderten, so lernte er jetzt durch seine Arbeit im Komitat, v. a. als Waisennotär und (wie in diesem Fall) als Pflichtverteidiger, die geistige und materielle Armut und die moralische und praktische Not der untersten Bevölkerungsschicht kennen.

<sup>18</sup> Über seine Kontakte mit dem liberalen Gedankengut s. u. ausführlicher.

Aus dieser untersten Bevölkerungsschicht stammte József Babics. Ein Bericht über sein Leben<sup>19</sup> ist die Aufzählung von Schattenseiten und Benachteiligungen. Es ist kein Punkt erkennbar, an dem ihm eine Chance gegeben worden wäre oder an dem er vor der Wahl zum Besseren geständen hätte. Ohne hier wie Deák eine Zwangsläufigkeit zeigen zu wollen, die an eine archaische Tragödie gemahnt, seien hier nur die reinen Fakten seines *Curriculum vitae* genannt. Babics war drei Jahre jünger als Deák. In seinem Heimatort<sup>20</sup> gab es für die rund 500 Einwohner kein geistliches Oberhaupt, keine Kirche, keine Schule. Seine Eltern konnten oder wollten ihn weder in geistig-moralischer Hinsicht, noch auf materielle Weise unterstützen. Er wurde (wahrscheinlich aus Kostengründen) in keine Lehre gegeben, sondern sah sich genötigt, eine Stelle als ungelerner Arbeiter zu suchen. Er fand sie — entsprechend der agrarischen Struktur Ungarns — als Hütejunge. Der romantische Topos vom *freien Hirtenleben*, wie er sich bei Lenau, Vitkovics<sup>21</sup> oder Barabás und später bei Munkácsy<sup>22</sup> in der Literatur und Malerei der Zeitgenossen findet, entbehrt jedoch jeglichen Wirklichkeitsbezuges. Für Babics bedeutete es nämlich einen sozialen Abstieg, da er sich nun außerhalb jeder dörflichen Gemeinschaft befand, so ungenügend sie auch immer gewesen sein mag. Die Hirten waren *Paria* ohne festen Wohnsitz. Durch ihr Wanderleben mit den Herden standen sie auch räumlich außerhalb der Gesellschaft, in der sogar für einen Grundholden ein soziales Netz bestand. Seit dem Altertum<sup>23</sup> galt ihr Beruf als *unehrenhaft* und mit bürgerlichen Ehren unvereinbar. In konsequenter Reaktion bildeten sie eine eigene Gesellschaft mit eigenen Regeln und Wertvorstellungen. Die äußeren Umstände waren erbärmlich. Deák schilderte den Dreck, die (keineswegs malerischen) Lumpen und die Not bei den »sich auf dem Boden herumwälzenden Hirten« (Absatz 8). Andererseits erlebte Babics hier erstmals *Geborgenheit in der Gemeinschaft*, die er wohl vorher nie empfunden hatte und die ihn nun ins erste Verbrechen trieb. Die weiteren Straftaten waren nur die Folge der ersten. Dabei setzte sich der

<sup>19</sup> Unsere heutige Kenntnis beruht nur auf der Rede Deáks, da sich die Gerichtsakten im Komitatsarchiv Zalaegerszeg hierüber nicht erhalten haben. Brief von József Mautner, Kaposvár, 19. 2. 1984.

<sup>20</sup> Deáks Angaben decken sich mit den zeitgenössischen Ausführungen in Nagy 1828, passim.

<sup>21</sup> Z. B. Mihály Vitkovics: Füredi pásztor dala, in: József Waldapfel, Hg.: Szöveggyűjtemény a felvilágosítás és nyelvújítás korának irodalmából. 2. Auflage. Budapest 1953. (= Magyar irodalmi szöveggyűjtemény II/1), 782. — In der Anwaltskanzlei von Vitkovics (1778—1829) war Deák Jurat.

<sup>22</sup> Vgl. Művészet Magyarországon 1830—1870. Budapest 1981; Károly Lyka: A táblabíró világ művészete. 3. Auflage. Budapest 1981; Károly Lyka: Nemzeti romantika. 2. Auflage. Budapest 1982.

<sup>23</sup> Joachim Jeremias: Die Gleichnisse Jesu. 3. Auflage. Göttingen 1954, 109: »Als 'Sünder' bezeichnete man... solche, die einen unehrenhaften Beruf ausübten (d. h. einen Beruf, der notorisch zur Unredlichkeit oder zur Unsittlichkeit verleitete) und denen deshalb die bürgerlichen Rechte... entzogen waren (z. B. Zöllner, Steuereinnahmer, Hirten, Eseltreiber, Hausierer, Gerber).«

soziale Abstieg für Babics fort, als er aus dem Kreis der Rinderhirten in den der Schweinehirten geriet.

Viehdiebstahl und Straßenraub — obwohl unter hohe Strafen gestellt — waren in dieser Zeit an der Tagesordnung. Bertalan von Szemere<sup>24</sup> widersprach zwar, als er 1836 in Deutschland als Urteil über Ungarn die Behauptung fand: »In den unkultivierten Wüsteneien wimmelt es von Räuberbanden.« Doch selbst István Graf Széchenyi unterstützte die Klage, auch wenn er sie ins Lächerliche überhöhte, wenn er schilderte, daß ein Reisender auf den bodenlos schlechten Straßen »unlängst in der Kutsche durch den Wald von Zalaegerszeg kroch«, also durch die Gegend, in der die 1829 angeklagte Räuberbande gelebt hatte, und daß sich zwei Gendarmen bei einer Ausweiskontrolle »sodann mit außerordentlicher Naivität erkundigten: *Meine Herren, haben's keine Räuber gesehen?*«<sup>25</sup> Damit erscheint die Bande, der Babics angehörte, als eine unter vielen. Noch erschreckender wird die Vorstellung von dem Räuberunwesen bei der Feststellung, daß Deák als wichtigste Bandenmitglieder elf Personen (alle aus dem Hirtenmilieu) nennen konnte, die allesamt aus diesem engumrissenen geographischen Bereich stammten: Józsi (József) Fehér, Jakab Fülöp, Józsi (József) Kertész, Jáncsi (János) Király, Ferkó (Ferenc) Kovács, Jáncsi (János) Nagy, József Radics, Józsi (József) Strobl, Miksa Takács, József Toldi und János Tóth. Dabei beschränkte sich Deák offensichtlich auf eine Auswahl.

Auf Grund der hohen Rate schwerer Kriminalität und auf Grund der Ineffizienz der zahlenmäßig schwachen Polizeikräfte<sup>26</sup> wollten die Gerichte, wie aus ihren Urteilen zu schließen ist, mit drakonischer Härte ein Exempel statuieren. József Babics war eindeutig dreier Morde und zahlreicher Raubüberfälle schuldig. Die Tatsache, daß Babics nach seiner Festnahme bereitwillig alle seine Verbrechen gestanden hatte, offensichtlich deutliche Reue zeigte und in der (im ungarischen Recht unbekanntenen) Rolle des Kronzeugen auftrat, trugen genausowenig wie Deáks Plädoyer zur Strafmilderung bei. Das Komitatsgericht verurteilte Babics am 28. 1. 1831 zur Strafe durch Rädern auf die grausamere von beiden möglichen Arten: von unten nach oben. Das Urteil kam vor die zweite Instanz, die königliche Gerichtstafel (*királyi ítelőtábla*), die die Strafe am 14. 11. 1833 in Hinrichtung durch das Schwert verwandelte. Die dritte Instanz, die königliche Kurie (*királyi curia*), wandelte das Urteil am 11. 3. 1834 in Tod durch Strang um und handelte dabei (wie die zweite Instanz) in der Überzeugung, die Strafe gemildert zu haben. Das Urteil wurde allem Anschein nach vollstreckt. József Babics war zu diesem Zeitpunkt 28 Jahre alt.

<sup>24</sup> Ágota Steinert, Hg.: Utazás külföldön. Válogatás Szemere Bertalan nyugat-európai útinaplójából. Budapest 1983, 93. (Eigene Übersetzung).

<sup>25</sup> István Graf Széchenyi: Nagy magyar satira, in: József Waldapfel, Hg.: Szöveggyűjtemény a reformkorszak irodalmából. Budapest 1955. (=Magyar irodalmi szöveggyűjtemény II/2), 250. (Eigene Übersetzung).

<sup>26</sup> Vgl. Imre von Palugyay: Megyei rendszer hajdani és most. Törvény-, történet-, oklevelek- s egyéb kútfők után. I-IV. Pest 1844—1848.

Ferenc von Deák, der seinen Aufgaben als Pflichtverteidiger gemäß Babics nur in erster Instanz vertreten hatte, setzte inzwischen seine begonnene Karriere fort. Er war zum Vizegespan des Komitates Zala gewählt worden und saß zur Zeit des dritten Urteils schon ein Jahr lang als Abgeordneter im Landtag zu Pozsony. Damit hatte er den bedeutenden Schritt von der Regionalpolitik in die Landespolitik gemacht. Auf dieser Ebene lag von da an sein weiteres und weithin bekanntes, erfolgreiches Wirken bis zu seinem Tode 1876 im Alter von 73 Jahren.

### *Der Redner und seine rhetorischen Mittel*

Wie baute Deák sein Plädoyer auf, um sein Ziel der »lebenverschonenden Gnade« (Abs. 12) zu erreichen? Welche Argumentationsstränge verfolgte er, um das Gericht von seiner Anschauung zu überzeugen?

Äußerlich ist das Plädoyer in drei Abschnitte gegliedert. In der Einleitung (Abs. 1—3) betonte Deák die Notwendigkeit, die Sicherheit, die die Gesetze gewährleisten sollen, aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Darauf ließ Deák eine breitangelegte Schilderung (Abs. 4—9) vom Leben des József Babics folgen. Hier nahm er sich als Vorbild Ferenc von Kőlcsey<sup>27</sup>, der zum selben Zweck in einer Verteidigungsrede jedoch den Ablauf der Tat benutzte. Der dritte abschließende Teil (Abs. 10—14) trägt verschiedene Entlastungsgründe zusammen, aus denen der Kern des Plädoyers, der Antrag auf eine Zeitstrafe (Abs. 10), hervorgeht. Dafür stellte Deák die Nutzlosigkeit der Todesstrafe (mit der Ausnahme bei absoluter Unverbesserlichkeit des Straftäters) dem Nutzen einer Zeitstrafe mit der damit verbundenen Besserung gegenüber (Abs. 11—12). Bei Babics sah er alle Bedingungen für den Erfolg einer Zeitstrafe als gegeben, da Babics freiwillig und (wie Deák zweimal betonte in Abs. 9 und 13) »ohne Zwangsverhör« ein volles Geständnis abgab, da Babics die Rolle eines Kronzeugen übernommen und damit alle Brücken zu seiner Vergangenheit abgebrochen hatte, und da er reuig war. Somit bot Babics die Hoffnung später ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden (Abs. 13). Als letzten Milderungsgrund führte Deák die Jugend des Angeklagten an, der mit 23 Jahren nach ungarischem Recht noch nicht volljährig war (Abs. 14).

Vergleicht man die sprachliche Form des Plädoyers mit der der frühen Landtagsreden, so fallen bestimmte Punkte auf, die wohl typisch für Deáks Redeweise waren. Pál Sándor hob folgende Worte, die im Plädoyer wieder auftauchten, als veraltet hervor: *közbátorság* (öffentliche Sicherheit), *köztársaság* (Gesellschaft), *önkéntes* (freiwillig), *parancsolat* (Verfügung), *polgári társaság* (bürgerliche Gesellschaft) und *tekintet*

<sup>27</sup> Zoltán Ferenczi: Deák élete. Budapest 1904, I, 73. (Zit. als: Ferenczi). — Kőlcsey (1790—1838) wurde von Deák so hoch geschätzt, daß er ihn als ersten auf dem Landtag in Pozsony aufsuchte. (Pál Sándor: Deák und die Frage der Hörigen auf dem Reichstag 1832—36. Budapest 1977, 38—39. — Zit. als: Sándor 1977).

(Ansehen)<sup>28</sup>. Angesichts der Tatsache, daß diese Worte in aller Regel heute noch (oder schon wieder) in derselben Bedeutung gebraucht werden, mag das Urteil als das eines Muttersprachlers unkommentiert dahin gestellt bleiben.

Mehr Beachtung verdient Deáks Methode, seine Ansicht mit Lücken im Gesetz zu begründen. Sándor weist darauf hin, daß Deák in den Landtagssitzungen vom 15. Juni 1833 und 30. Dezember 1834 diese Argumentation benutzte<sup>29</sup>. 1829 lag der Gedanke, daß der Richter Entscheidungsspielraum zwischen der Verfügung der Todesstrafe und des Freiheitsentzuges hatte, weil das Gesetz nur allgemeine Äußerungen enthielt, auf derselben Linie (Abs. 1). Später kam Deák dann zu dem Schluß, daß seine vorgeschlagene Zeitstrafe »sogar gerechter als die haarscharfe Erfüllung des Gesetzes« wäre (Abs. 12). Ohne Bruch kann man mit Deáks Ausspruch von 1833 fortfahren: wo man keine Rücksichten nahm, »entstanden aus der Mangelhaftigkeit des Gesetzes Mißbräuche.«<sup>30</sup> Auch wenn die Feststellung nur auf Grund weniger Reden seiner Frühzeit getroffen wurde, zeigt dieses Beispiel doch deutlich genug den wiederholten und bewußten Einsatz des Gedankens durch Deák.

Für das rhetorische Talent Deáks spricht auch das Geschick, mit dem er verschiedene Bereiche im Charakter seines Adressaten, des Gerichtes, berührte.

In erster Linie sprach Deák natürlich den Juristen an. Deshalb stellte er die Taten (in einer allgemein gehaltenen Beschreibung in Abs. 2) als Totschlag, nicht als vorsätzlichen Mord dar. Außerdem benutzte er die Funktion des in der ungarischen Justiz nicht vorgesehenen, aber den Juristen aus der britischen Rechtssprechung bekannten Kronzeugen als Milderungsgrund (Abs. 13). Ferner begründete er die in Fachkreisen laufende Diskussion um das reformierte Gefängniswesen angesichts der Reue und der offensichtlichen Verbesserungsfähigkeit des Angeklagten als weitere Begründung für die Verurteilung zu einer Zeitstrafe (Abs. 12).

Gleichzeitig sah er den Verstand und das Gefühl, d. h. das objektive Recht und die Menschlichkeit (Abs. 1, 2, 12, 13) als parallele Ebenen, die es im Urteil in Einklang zu bringen galt. Dabei betonte Deák — ganz Jurist —, daß das Gesetz die Entscheidungsfreiheit dazu bat (Abs. 12).

In der Frage der Todesstrafe bezog Deák eindeutig Position. Mit Rücksicht auf seine Stellung als Verteidiger vor einem Gericht beschränkte er sich auf die knappe Darstellung seiner Meinung, ohne grundsätzlichere Fragen zu berühren. Béla K. Király wertet das Verhalten als

<sup>28</sup> *Közbátorság*: Original bei Kónyi 1886, II, 109; vgl. Übersetzung bei Sándor 1977, 79, Anm. 31; hier Abs. 1. — *köztársaság*: Kónyi 1886, II, 190; vgl. Sándor 1977, 79, Anm. 32; hier Abs. 11 und 12. — *önkéntes*: Kónyi 1886, II, 95; vgl. Sándor 1977, 74, Anm. 24; hier Abs. 9. — *parancsolat*: Kónyi 1886, II, 25; vgl. Sándor 1977, 68, Anm. 13; hier Abs. 6. — *polgári társaság*: Kónyi 1886, II, 14; vgl. Sándor 1977, 65, Anm. 1; hier Abs. 1 und 6. — *tekintet*: Kónyi 1886, II, 110; vgl. Sándor 1977, 80, Anm. 36; hier Abs. 14.

<sup>29</sup> Sándor 1977, 65, Anm. 2 und 79, Anm. 33; bestätigend 53.

<sup>30</sup> Sándor 1977, 65; Kónyi 1886, II, 15: »Igy eredtek a törvény hiányssága miatt visszaélések.«

schon zu dieser Zeit in Deák ausgeprägtes Verständnis für den Charakter der Gewaltenteilung<sup>31</sup>. Die Nachdrücklichkeit, mit der Deák zweimal die Todesstrafe nur bei absoluter Unerbesserlichkeit des Straftäters angewandt wissen wollte (Abs. 11 u. 12), zeigte dennoch deutlich seine Einstellung. Er lehnte die Todesstrafe grundsätzlich ab und wollte sie nur in solchen Fällen gestatten, in denen andere Strafarten nicht fruchteten. Damit vertrat er 1829 dieselbe Ansicht, die im 1961 erlassenen ungarischen Strafgesetzbuch eingenommen wurde. »Die Todesstrafe soll... dann verhängt werden, wenn der Strafzweck mit einer anderen Strafe nicht erreicht werden kann.«<sup>32</sup> Der Zweck der Strafe — die Besserung des Angeklagten zu einem nützlichen Glied der Gemeinschaft — war ebenso Inhalt der zeitgenössischen Todesstrafendiskussion wie die Ablehnung der Rache an dem Täter durch die Gesellschaft als Urteilsbegründung.

Damit sprach Deák jedoch den Richter als Vertreter der Gesellschaft an. Seine Verantwortung sollte den Richter immer dazu bewegen, der Gemeinschaft zu nutzen und Schaden von ihr abzuwenden. Der Tod eines Mitbürgers war mit Sicherheit ein Schaden und Verlust für die Gemeinschaft — das galt sowohl die Mordtat, als auch für die Hinrichtung des Täters. Das Zurückführen des Täters in die Reihe seiner Mitbürger, aus der er sich selbst durch seine Tat entfernt hatte (Deák schilderte die Fehlentwicklung sehr drastisch in Abs. 6), war mit derselben Sicherheit von allgemeinem Nutzen. Der weite Bogen der Verantwortung des Richters gegenüber der Gesellschaft, der mit der Bestrafung zum allgemeinen Schutz (Abs. 1) beginnt und bis zur Resozialisierung des reuigen Täters nach gesühnter Tat (Abs. 12) reicht, zieht sich durch das gesamte Plädoyer.

Demgegenüber argumentierte Deák nicht mit der christlichen Moral oder Theologie, um die Richter zu beeinflussen. Es lag sicher schon in der Person des Angeklagten, der nahezu wie ein Heide aufgewachsen war und darum keine schlüssigen Argumentationsmöglichkeiten in diesem Punkte bot. Auf Grund der komplexen ungarischen Konfessionsverhältnisse kann Deák unter Umständen auch mit Rücksicht auf die (nicht bekannte) konfessionelle Zusammensetzung des Gerichtes hierauf verzichtet haben. Abgesehen davon ist bekannt, daß Deák durchaus kein überzeugter und keineswegs immer praktizierender Katholik war<sup>33</sup>. An einer Stelle seines Plädoyers jedoch benutzte Deák ein neutestamentarisches Bild. Die Szene, in der Babics ohne Brot und ohne Kleider an die

<sup>31</sup> Király 1970, 99.

<sup>32</sup> Ladislaus Mezőfy, Hg.: Der Strafkodex der Ungarischen Volksrepublik. V. Gesetz vom Jahre 1961 über das Strafgesetzbuch und die wichtigsten Vorschriften des Einführungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen. A Magyar Népköztársaság Büntető Törvénykönyve. Berlin 1964, 38, § 64 (2). (Zit. als: Mezőfy 1964). — Büntető Törvénykönyve. A Legfelsőbb Bíróság elvi állásfoglalásaival. 3. unveränderte Auflage. Budapest 1977, 47, § 64 (2): »Halálbüntetést... akkor kell kiszabni, ha a büntetés célja más büntetéssel nem érhető el.«

<sup>33</sup> Ferenczi 1904, I, 85.

Schweineträge des verbrecherischen Józsi Strobl kam (Abs. 6), gemahnt an das Gleichnis Jesu vom verlorenen Sohn<sup>34</sup>. Um so aufrüttelnder mußte es wirken, daß Babics nicht etwa von einem liebevollen Vater (wie im Gleichnis), sondern in ein weiteres Räubernest aufgenommen wurde. Das rhetorische Mittel legte dem Adressaten der Rede (dem Gericht) nahe, an dieser Stelle dem biblischen Wort nachfolgend, den verlorenen Sohn wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen. Deák benutzte offensichtlich die unterschwellige Wirkung des biblischen Vorbildes, um die anderen Gründe für die »lebenverschonende Gnade« zu unterstützen.

Die psychologische Fähigkeit Deáks, bei aller Faktenbezogenheit das gefühlsmäßige Element anzusprechen, zeigte sich an diesem Plädoyer genauso wie seine frühen, direkten, psychologischen Erkenntnisse. Die Verhältnisse in einer Gruppe, das Verhältnis zwischen Führertum und persönlicher Tapferkeit nutzte er so zu dem kleinen Exkurs, daß beide nicht miteinander verbunden sind und daß aus letzterer nicht erstere erwachsen muß. Damit wollte Deák Zeugenaussagen entkräften, die den Angeklagten sehr schwer belasteten (Abs. 8). — Die absolute Hilflosigkeit des Angeklagten hingegen in einer Situation, in die er unschuldig geraten war, weil er die Gefahren nicht erkennen konnte, sollte den Wunsch zu helfen suggerieren. Die fehlende Erziehung, der schlechte Umgang, der psychologische Zwang und die Zustände, die Babics von Räubernest zu Räubernest trieben, bildeten ein solches Netz von Verstrickungen, in dem Babics ohne Zutun hing und aus dem er sich (erg. ohne fremde Hilfe) nicht mehr befreien konnte. Als psychologische Begründungen hierfür nannte Deák den Teufelskreis, der vom Schuldbewußtsein im Innern ausgelöst wurde (Abs. 5), und den Gruppenzwang, der von Außen auf Babics wirkte (Abs. 8). Deák hütete sich, die Schuld auf andere Personen (mit Ausnahme der mitangeklagten Verführer in Abs. 5 und 6) oder auf eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe zu lenken. Béla K. Király behauptet zwar: »Deák pointed the finger of accusation at the gentry and feudal society«<sup>35</sup>, doch hierbei handelt es sich doch wohl um eine Überinterpretation, die Deáks Absicht verkennt. Ein derartiges Verhalten hätte Deák und seinem ganzen Wesen fernelegen, denn er war bei aller Fortschrittlichkeit seines liberalen Denkens kein radikaler Schwärmer. »Deák will von der Harmonisierung des gegebenen Erfordernisses mit der von ihm für möglich gehaltenen und diese Faktoren stets gründlich abwägenden Realität ausgehen«<sup>36</sup>. Darum verfolgte er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das einzig erfolgversprechende Ziel: Er baute auf dem Geständnis auf und stellte Babics als einen verlorenen Sohn dar, als ein Lamm, das unter die Wölfe geriet und mitheulte, weil es das Blöken nie gelernt hatte. Die Schuldunfähigkeit im Verein mit der Besserungsfähigkeit und der Jugend des Angeklagten sollte »eine gleich wie lange und gleich wie schwere Zeit-

<sup>34</sup> Evangelium nach Lukas. Kapitel 15, Vers 11—32.

<sup>35</sup> Király 1975, 34.

<sup>36</sup> Sándor 1977, 45—46.

strafe« ermöglichen (Abs. 10). Hier hatte Deák jedoch die Realität falsch eingeschätzt. Das Gericht war zu der Überzeugung gekommen, daß Babics »ein keine Besserung versprechender, grundschlechter Mörder« war<sup>37</sup>.

### *Der Kampf um die Todesstrafe*

Um zu verstehen, welche Stellung das Plädoyer vom 10. September 1829 in der gesamten Diskussion um die Todesstrafe<sup>38</sup> einnimmt, muß man sich den bis dahin gemachten Verlauf vergegenwärtigen. Das auslösende Moment war oberflächlich betrachtet der Justizmord im Fall Calas in Toulouse, der in ganz Europa traurige Berühmtheit erlangte. Wichtiger ist, daß die Todesstrafe unter dem geistigen Einfluß von Jean Jacques Rousseau und seinem staats-theoretischen Werk *Du contrat social* (Amsterdam 1762) überdacht wurde. Zwei Jahre danach erschien eine Arbeit des aufklärerischen Denkers und Ratgebers Kaiser Josephs II., Joseph Freiherrn von Sonnenfels, der dem Staat das Recht an der Todesstrafe nur dann zubilligte, »falls eine solche unbedingt notwendig ist.«<sup>39</sup>. Kurz darauf folgte ein kleines Werkchen, dessen entschiedene Ablehnung der Todesstrafe es berühmt gemacht hat: es handelte sich um die Schrift *Dei delitti e delle pene* von Cesare Marquese Bonesana dei Beccaria (Livorno 1764). Hiervon ausgehend formierte sich in den folgenden Jahren schnell eine Bewegung gegen die Todesstrafe, die eine Gegenbewegung der Verteidiger hervorrief. Aus deren Dialog schälten sich bestimmte Argumente als Kernpunkte heraus:

1. Das neue Verständnis des Staates, das Jean Jacques Rousseau ausgesprochen hatte, ließ bei den Todesstrafengegnern Zweifel am Recht des Staates, Leben zu nehmen, entstehen. Die Verteidiger — mit dem überkommenen, gewachsenen Staatsverständnis — sahen jegliche gesetzmäßige Bestrafung als Grundrecht des Staates an.

2. Religiöse Gründe wurden auf beiden Seiten angeführt. Während die Verteidiger sich durch den Satz: »Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll, des Todes sterben,«<sup>40</sup> bestätigt fühlten, fußten die Gegner auf dem wiederholten Wort: »Du sollst nicht töten!«<sup>41</sup> Wegen der nicht immer einwandfreien Art und Weise, mit der die Juristen beider Seiten eine auf ihren Nutzen zugeschnittene Exegese betrieben, meinte

<sup>37</sup> K ó n y i 1886, I, 1. (Eigene Übersetzung).

<sup>38</sup> Eine sehr gründliche Arbeit, die versucht, die Argumente beider Seiten objektiv darzustellen und abzuwägen: Dieter Keller: Die Todesstrafe in kritischer Sicht. Berlin 1968. — Wegen des gründlichen Literaturverzeichnisses s. a.: Kurt Rossa: Todesstrafen. Ihre Wirklichkeit in drei Jahrtausenden. Hamburg 1966.

<sup>39</sup> Herbert Büchert: Die Todesstrafe geschichtlich, religiös und rechtlich betrachtet. Berlin, Neuwied, Darmstadt 1956, 36.

<sup>40</sup> 2. Buch Mose. Kapitel 21, Vers 12; sowie Vers 16 und 29 und Kapitel 22, Vers 17—19.

<sup>41</sup> 2. Buch Mose. Kapitel 20, Vers 13; 5. Buch Mose. Kapitel 5, Vers 17; vgl. Evangelium nach Johannes. Kapitel 18, Vers 31.

der liberale Jurist Mittermaier: »Ungenügend sind jene Argumente, welche von der Religion abgeleitet werden.«<sup>42</sup>

3. Die Verteidiger der Todesstrafe begründeten ihre Ansicht daneben mit dem irrationalen Argument der Abschreckung, deren Wirksamkeit die Gegner bestritten, da sie sie statistisch nicht nachweisen konnten. So stieg die Zahl der Gewaltverbrechen im Kaisertum Österreich keineswegs — wie im Umkehrschluß zu erwarten gewesen wäre — während der Epoche ohne Todesstrafe unter Kaiser Joseph II. an<sup>43</sup>. Doch weiterhin wurde von dieser Annahme ausgegangen: Die Strafe gegen Babics wurde ausgesprochen, weil er sie verdient hatte, und »als abschreckendes Beispiel für Andere«<sup>44</sup>.

4. Daß die Fronten nicht völlig verhärtet waren, zeigte die juristische Diskussion über die Frage, für welche Verbrechen die Todesstrafe angemessen sei. Die Schar der Todesstrafengegner teilte sich dabei in die absoluten Gegner und in die Gemäßigten, die aus gewissen praktischen Erwägungen heraus bereit waren, einige Ausnahmen (v. a. im Falle der Staatsnotwehr angesichts drohender Gefahr) zu machen. Außerdem bestand dabei die Hoffnung, »wenn nur die Todesstrafe auf wenige Verbrechen beschränkt ... wird, daß selbst Alles auf eine allmähliche Abschaffung der Todesstrafe deute«<sup>45</sup>.

5. Das Menschenbild schied ebenfalls die Gegner von den Verteidigern der Todesstrafe. Die Gegner sahen eine Verbesserungsfähigkeit im Menschen, die es zu nutzen galt. Darum verneinten sie nicht einfach die Todesstrafe, sondern boten stattdessen die Alternative eines effektiven Gefängniswesens, das der Besserung und Resozialisierung der Straffälligen dienen sollte. Reformvorschläge, die nicht nur aus der Theorie, sondern auch aus der Praxis<sup>46</sup> kamen und mit der Ablehnung der Todesstrafe Hand in Hand gingen, wurden von den Bürokratien lange verhindert. Deshalb kam es erst 1845 zur Gründung des ersten deutschen »Reformzuchthauses« Bruchsal/Königreich Preußen.

<sup>42</sup> Carl Joseph Anton Mittermaier: Über den neuesten Stand der Ansichten in England, Nordamerika, Frankreich, Italien und Deutschland, betreffend die Aufhebung der Todesstrafe, in: Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1834, 216. — Vgl. Carl Joseph Anton Mittermaier: Strafarten, in: Carl von Rotteck, Carl Welcker, Hg.: Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften. Altona 1843, XV, 201: »Aus dem theologischen Standpunkte läßt sich weder für, noch gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe etwas ableiten.«

<sup>43</sup> Ernst Moritz Mungenast: Der Mörder und der Staat. Die Todesstrafe im Urteil hervorragender Zeitgenossen. Stuttgart 1928, 33.

<sup>44</sup> Könyi 1866, I, 1. (Eigene Übersetzung).

<sup>45</sup> Carl Joseph Anton Mittermaier: Über die neuesten Fortschritte der Gesetzgebung und Wissenschaft in Europa und Amerika, die Aufhebung der Todesstrafe betreffend, in: Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1836, 311. (*allmähliche* im Original gesperrt).

<sup>46</sup> Besonders hervorragend s. die Werke von Nikolaus Heinrich Julius (1783—1862) Anm. 63 und 64; Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Leipzig 1881, XIV, 686—689; Neue Deutsche Biographie (NDB). Berlin 1974, X, 656—658.

6. Auf rechtsphilosophischem Gebiet bewegte sich die Kontroverse bei dem grundsätzlichen Sinn der Strafe. Über das alleinige Recht des Gemeinwesens, auf Grund von Gesetz und Gerechtigkeit zu richten und zu herrschen, bestand weitgehend Einigkeit (vgl. Punkt 1). Das Gemeinwesen als anonyme Instanz durfte nach Ansicht der fortschrittlichen Juristen nicht aus emotionalen Gründen urteilen. Rache schied somit als Begründung aus. Die Verantwortung der Instanz für die Gesellschaft gestattete nur den Schutz vor dem Verbrechen durch Sicherheitsverwahrung und Erziehung des Täters zum Besseren (vgl. Punkt 5) sowie die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch den Täter als Begründung der Strafart und des Strafmaßes. Da sich ein Mord nicht wiedergutmachen läßt, wenn *Wiedergutmachen* als ein Rückgängigmachen der Wirkung der verbrecherischen Tat verstanden wird, wurde daraus ein weiteres Argument gegen die Todesstrafe abgeleitet. War das Ziel der Strafe die Besserung, hing das Strafmaß von dem Grad der Besserungsfähigkeit ab. Nur bei vollständiger Unverbesserlichkeit konnte also die Todesstrafe in Betracht kommen. So konnten die Gegner und Befürworter der Todesstrafe daran unterschieden werden, welchen Grad sie den Straffälligen zubilligten. Entschiedene Vertreter der Todesstrafe sahen hingegen den Sinn der Strafe in der kollektiven Rache des Staates, um privaten Strafaktionen vorzugreifen. Sie sahen noch den historischen Ablauf, der zum Rechtsmonopol des Staates geführt hatte<sup>47</sup>.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewannen die Gegner der Todesstrafe an Einfluß—besonders unter den maßgeblichen Schichten. Die Erfolge zeigten sich in der Abschaffung der Todesstrafe, die (um im Kaisertum Österreich zu bleiben) Kaiser Joseph II. am 30. November 1786 durchsetzte<sup>48</sup>. Unter dem Eindruck des blutigen Schreckens, den die Revolution zunächst in Frankreich und dann in ganz Europa verbreitete, schlug das Pendel der Meinung zur anderen Seite aus, und die Todesstrafe wurde vielerorts wieder eingeführt. Für das Königreich Ungarn findet sie sich erneut im Gesetzartikel 40 von 1791<sup>49</sup>. Während der revolutionären und kriegerischen Zeiten um die Jahrhundertwende erlosch die Diskussion um die Todesstrafe fast völlig. Erst nachdem die Normalität zurückgekehrt war und Europa nach dem Wiener Kongreß zur Ruhe kam, erwachte (in der Fachpresse vor allem) die Frage zu neuem Leben.

Einen wichtigen Anstoß bekam die Bewegung gegen die Todesstrafe im Jahre 1826 auf eine für das 19. Jahrhundert sehr typische Weise: auf Grund von zwei Preisausschrieben. An dem Wettbewerb der *Société de la morale chrétienne* in Paris beteiligten sich 11 Arbeiten, während der

<sup>47</sup> Vgl. neben der genannten Literatur: Heinrich Heine: Gefängnisreform und Strafgesetzgebung (1843), in: Sämtliche Werke. Hg. v. Klaus Briegleb. Darmstadt 1974, V, 513—519; s. a. Old Bailey (1829), in: Sämtliche Werke. 1969, II, 555—558; sowie Nachträge zu »Stadt Lucca« (1831), in: Sämtliche Werke. 1969, II, 635—637.

<sup>48</sup> K á l m á n B e n d a, Hg.: Magyarország történeti kronológiája. Budapest 1983, II, 596.

<sup>49</sup> D e z s ő M á r k u s, Hg.: Corpus Juris Hungarici. 1740—1835. évi törvény-czikkek. Budapest 1901, 188—189.

Jury, die der Initiator des anderen Ausschreibens, der Schweizer Philantrop Jean Jacques Comte de Sellon<sup>50</sup>, zusammengestellt hatte, 30 Werke vorlagen. Hier finden sich erneut all die bekannten Argumente und Verbesserungsvorschläge in neuer Form<sup>51</sup>.

Ferenc von Deák, der die erste Phase des Kampfes gegen die Todesstrafe nicht miterlebt hatte, schloß sich mit seinem Plädoyer gleich zu Anfang der zweiten Phase der Bewegung an. Angesichts der offenbaren Parallelen zwischen den Aussagen des Plädoyers und den hier zusammengefaßten Grundprinzipien der Todesstrafengegner ist es sicherlich nicht notwendig, die Argumente eigens gegenüberzustellen. Interessanter und wichtiger ist die Frage nach dem Ursprung von Deáks Aktualität. Aus welchen Quellen schöpfte Deák sein Ansichten, die ihm hier diese Avantgarde-Rolle verlieh?

### *Der liberale Jurist und seine Quellen*

Wenn man nur die Stationen der Ausbildung Deáks verfolgt, so wäre eine konservativ-klerikale Einstellung zu erwarten: Privatunterricht bei einem Franziskanerpater, Gymnasialzeit bei den Piaristen in Nagykanizsa, Rechtsstudium an der Akademie in Győr, an der Benediktiner die hervorragendsten Lehrkräfte waren, so dann Rechtspraxis in Pest und Anwaltsprüfung. Währenddessen hatte Deák aber nicht nur eine gründliche Kenntnis der Gesetze und Geschichte erhalten, sondern stand gleichzeitig in engem Kontakt mit den geistigen Größen, die sowohl auf literarischem, als auch auf juristischem Gebiet und im Landtag aktiv waren<sup>52</sup>. Als Früchte seines Interesses und seines ersten Bemühens um vielseitige Information brachte Deák bei seiner Rückkehr nach Zala mehrere hundert Bände Fachliteratur mit<sup>53</sup>. Seine Sprachkenntnisse beschränkten sich zwar neben seiner Muttersprache nur auf Deutsch und Latein<sup>54</sup>, doch durch Übersetzung war er auch mit englischer, französischer und italienischer Literatur vertraut. Eine Stelle in einem Brief Deáks an Miklós Baron Wesselényi<sup>55</sup> gibt gerade im Zusammenhang mit dem Plädoyer Aufschluß über seine Einstellung. Da Deák die Bücher zur Lektüre empfahl, ist sicher, daß er mit der dort vertretenen Meinung übereinstimmte.

<sup>50</sup> Jean Jacques Comte de Sellon (1782—1839); s. Larousse du XX<sup>e</sup> Siècle. Paris 1933, VI, 286.

<sup>51</sup> Die 12 bemerkenswertesten Schriften und das Programm von Comte Sellon wurden ausführlich besprochen in: Neues Archiv des Criminalrechts. 1828, X, 346—366.

<sup>52</sup> Sándor 1977, 37—38.

<sup>53</sup> Király 1970, 97; dort Anm. 19: »Deák did not read novels.«

<sup>54</sup> Sándor 1977, 40.

<sup>55</sup> Geschrieben in Pozsony, 11. 2. 1840. Deák Ferencz emlékezete. Levelek 1822—1875. Budapest 1890, 61—64. (Zit. als: Deák Levelek). — Die Titelliste ist verstümmelt zitiert in Sándor 1977, 39; Miklós Baron Wesselényi (1796—1850), Führer der Landtagsopposition in Siebenbürgen/Erdély; s. Ágnes Kenyeres, Hg.: Magyar életrajzi lexikon. Budapest 1982, II, 1042.

Das erste der genannten Bücher ist der oben schon erwähnte »Klassiker« von Marquese *Beccaria*. Deák benutzte die Übersetzung von J. A. Bergk, die 1798 in Leipzig erschienen war und die Wurzbach besonders hervorhob<sup>56</sup>. Deáks zweite Empfehlung war die »Genesis des Strafrechts«<sup>57</sup> von Gian Domenico *Romagnosi*, der eine Generation jünger als Marquese *Beccaria* war und mit diesem Werk seinen Ruhm als Strafrechtslehrer begründete. Er vertrat eine gemäßigte Haltung unter den fortschrittlichen Juristen. Das dritte Werk stammte ursprünglich von dem Begründer der neueren Strafrechtsdogmatik und Kriminalpsychologie, Paul Johann Anselm Ritter von *Feuerbach*. Sein »Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts« hatte die erste Auflage 1801 erlebt<sup>58</sup>. Nach seinem Tod erschienen die 12. und 13. Auflage in stark überarbeiteter Form aus der Feder von Carl Joseph Anton *Mittermaier*<sup>59</sup> in den Jahren 1836 und 1840. Ritter von *Feuerbach* hatte mit seinem Strafgesetzbuch die Strafgesetzgebung in ganz Deutschland stark beeinflußt. *Mittermaier* war sein Schüler und enger Mitarbeiter. Seit 1817 war er Mitherausgeber des »Neuen Archivs des Criminalrechts« (seit 1834 als »Archiv des Criminalrechts. Neue Folge«), in dem er die aktuelle Strafrechtsdiskussion im In- und Ausland verfolgte, kommentierte und auch anregte. Als angesehenen Vertreter der liberalen Jurisprudenz wurde er deshalb auch von den Herausgebern des Standardwerkes liberalen Gedankengutes, des »Staatslexikons«, von Carl *Welcker* und Carl von *Rotteck* zur Mitarbeit herangezogen. *Mittermaier* vertrat in der Frage der Todesstrafe eine gemäßigt ablehnende Haltung, die zwischen 1818<sup>60</sup> und 1843<sup>61</sup> sehr viel entschiedener wurde. Seit 1840 bestanden zwischen *Mittermaier* und Deák Kontakte, die auf der gegenseitigen Kenntnis ihrer Schriften beruhten und die zunächst von Ferenc von *Pulszky* hergestellt worden waren, bis es — nach einem nicht zustandegewordenen Besuch 1842 — zu einer

<sup>56</sup> *Cesare Marquese Beccaria* (1738—1794): *Dei delitti e delle pene*. (Livorno) 1764; Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Übersetzung von J. A. Bergk. Leipzig 1798. Constant von Wurzbach: *Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Österreich*. Wien 1856, I, 203. (Zit. als: Wurzbach).

<sup>57</sup> *Gian Domenico Romagnosi* (1761—1835): *Genesi del diritto penale*. Pavia 1791; *Genesis des Strafrechts*. Übersetzung von Heinrich Luden. Jena 1833; s. Wurzbach 1874, XXVI, 313; *Enciclopedia italiana di scienze, lettere ed arti*. Rom 1936, XXIX, 938.

<sup>58</sup> *Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach* (1775—1833); s. NDB 1961, V, 110—111; *Bosls Bayerische Biographie (BBB)*. Regensburg 1983; 200. — Welche Auflage Deák empfahl ist unbekannt. Bis zur 11. Auflage, Gießen 1831, gab Ritter von *Feuerbach* das Werk selbst heraus.

<sup>59</sup> *Carl Joseph Anton Mittermaier* (1787—1867); s. Anm. 42 und 45; ADB 1885, XXII, 25—33; BBB 1983, 528.

<sup>60</sup> »Wenn der Verf. (= *J. Emele*) diese Sätze nur als Streitsätze aufgestellt hat, so ist dagegen nichts zu sagen; will er aber im Ernst alle Todesstrafe verbannen, so mache er nur den Versuch ein Gesetzbuch zu liefern, und er wird bald anderer Meinung seyn.« *Neues Archiv des Criminalrechts*. 1818, II, 672.

<sup>61</sup> »So dürfte die Zeit nahe sein, in welcher die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist und eben deswegen nicht mehr beibehalten werden sollte.« *Strafarten* (Anm. 42) 1843, XV, 204.

persönlichen Begegnung im Juli 1847 kam<sup>62</sup>. — Mittermaier hatte die Frage nach der Todesstrafe stets mit dem Problem des verbesserungswürdigen Gefängniswesens verknüpft. Speziell mit diesem Thema beschäftigten sich die nächsten Bücher, die Deák empfahl. »Amerikas Besserungs-System« stammte von Gustave de *Beaumont* und Alexis de *Tocqueville*<sup>63</sup>. Nikolaus Heinrich Julius hatte es übersetzt und »mit einem Anhang über Straf-Ansiedlungen und 22 Beilagen, nebst Erweiterungen und Zusätzen« versehen. *Julius*<sup>64</sup> hatte sich schon vorher eingehend mit dem Gefängniswesen beschäftigt. Seine »Vorlesungen über die Gefängnis-kunde« waren Deáks weitere Empfehlung. Während Beaumont und Tocqueville ihre Erfahrungen in Nordamerika gesammelt hatten und ihr Hauptinteresse verfassungsrechtlichen Fragen galt, beschäftigte sich Julius nahezu ausschließlich mit der Gefängnisreform. Der Mediziner Julius war ein Studienkollege Mittermaiers gewesen und hatte nur auf diesem Weg Kontakt mit der Rechtswissenschaft. Gerade durch diese Tätigkeit unterstützte er den Kampf der Juristen gegen die Todesstrafe.

Alle Titel aus Deáks Empfehlung beschäftigten sich somit völlig und in Teilbereichen mit der Todesstrafe. Auch wenn die nach 1829 erschienenen Schriften natürlich keinen direkten Bezug zu den Ansichten Deáks haben können, die sich im Plädoyer widerspiegelten, so zeigen die Titel zum einen das ständige Interesse Deáks an aktueller Fachliteratur. Zum anderen zeigen sie, daß Deák hier die Hauptwerke der wichtigsten modernen Juristen benutzte. Zum dritten kann man auch in Hinsicht auf das Plädoyer davon ausgehen, daß er die Arbeiten von Marquese Beccaria, Ritter von Feuerbach und Mittermaier kannte. Somit war es vorwiegend der deutsche Liberalismus, der die Ansichten Deáks maßgeblich beeinflußt hatte<sup>65</sup>.

<sup>62</sup> Ferenczi 1904, I, 295 (M. über Gesetzartikel 15 von 1840), 343 (M. sagt Unterstützung zu.), 346 (Brief an M.), 351 (Gesetzesentwurf an M.), 352 (geplanter Besuch M.'s), 357 (M. kommentiert Gesetzesentwurf), II, 67 (D. besucht M.).

<sup>63</sup> Gustave de *Beaumont de la Bonnière* (1802—1866), Alexis Charles Clérel de *Tocqueville* (1805—1859): *Le Système pénitentiaire aux Etats-Unis*. Paris 1833; *Amerikas Besserungs-System* und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhang über Straf-Ansiedlungen und 22 Beilagen, nebst Erweiterungen und Zusätzen von N. H. Julius. Berlin 1833.

<sup>64</sup> Nikolaus Heinrich *Julius* (bis 1809 Heyman) (1783—1862): *Vorlesungen über die Gefängnis-kunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge usw., gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin*. Berlin 1828; s. Anm. 46.

<sup>65</sup> Inwieweit Deák schon zu dieser Zeit die Arbeiten Rottecks und Welckers, den er 1847 ebenfalls besuchte (Ferenczi 1904, II, 67), kannte, ist nicht bekannt. — Außerdem empfahl Deák Baron Wesselényi die Strafgesetzbücher Frankreichs und Preußens sowie 3 weitere Titel (*Deák Levelek*, 64). — 1) *Eduard Ducpétiaux*: *Das Besserungs-System, oder der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens in den vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien*. Nach dem Französischen frei bearbeitet und mit einer Abhandlung von *Karl Lucas*, über den sittlichen Einfluß der Bildung des Volkes auf die Verminderung der Verbrechen, herausgegeben von *Conrad Samhaber*. Frankfurt/Main 1839. Der Belgier Ducpétiaux (1804

*Wirkung und Echo*

Welche Wirkung hat das Plädoyer gehabt? Die Versuchung, mit einem klaren *Keine* zu antworten, ist groß. So ließ sich das Gericht zu keinem Akt »lebenverschonender Gnade« bewegen. Es fällte sogar ein besonders grausames Urteil. Auf die Rede folgte auch keine große Todesstrafendiskussion oder gar die Abschaffung der Todesstrafe in Ungarn. Deák selbst hat das Thema ebenso wenig — weder damals, noch später — wieder aufgegriffen. Erst zwei Jahre nach seinem Tod beschäftigte sich erneut ein ungarischer Gesetzartikel (5 von 1878, Absatz 20) damit. Auch heute noch sieht das Gesetz in Ungarn die Hinrichtung vor<sup>66</sup>. Erst unlängst wurde wieder in zwei Fällen (von Kindesmord) die Todesstrafe verhängt<sup>67</sup>. Allerdings ist sie in Ungarn ebenfalls umstritten, auch wenn sie mit folgender Begründung aufrecht erhalten bleibt: »Die Begründetheit ihrer Erhaltung kann in erster Linie danach beurteilt werden, ob sie vom Standpunkt der individuellen und der allgemeinen Vorbeugung aus unverzichtbar ist. Im Falle von schwersten Verbrechen gegen das Leben und den Staat, von Militärstraftaten und von im internationalen Maßstab zunehmenden Terrorakten kann die Verteidigung der Gesellschaft gegenwärtig der Todesstrafe nicht entbehren.«<sup>68</sup> Dabei sieht das heutige Straf-

---

bis 1868) hatte schon 1827 gegen die Todesstrafe geschrieben und galt als Fachmann für Gefängniswesen in seiner Heimat. Der Franzose Charles Jean Marie Lucas (1803—1889) war ein vergleichbar liberaler Jurist und Gefängnisreformer. — 2) *Jacques Matter*: Über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten. Ein von der französischen Akademie mit dem außerordentlichen Preis von 10.000 Franken gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen und mit theils erklärenden, theils beurteilenden Anmerkungen begleitet von F. J. Buß Freiburg 1833. Jacob Matter (1791—1864) hatte die Schrift: *De l'influence des moeurs sur les lois et de l'influence des lois sur les moeurs*. Paris 1823 veröffentlicht. Der Bearbeiter war der vom Oppositionellen zum Ultramontanen gewandelte badische Jurist Franz Josef Ritter von Buß (1803—1878). — 3) *Jeremy Bentham*: Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung. Aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten von E. Dumont. Nach der 2n verbesserten Auflage für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen von Friedrich Eduard Beneke. 2 Bände. Berlin 1830. Die Schrift Benthams (1748—1832) erschien erst 1864 in englischer Sprache, nachdem Pierre Etienne Louis Dumont (1759—1829) sie französisch als: *Traites de législation civile et pénale*. Paris 1802 herausgegeben hatte. Der Übersetzer Beneke (1798—1854) war kein Jurist, sondern Philosoph in der Nachfolge Schleiermachers und Kants. Noch vor der englischen Ausgabe erschien die Übersetzung von Emil Récsi (1822—1864): *Polgári s büntető törvényhozási értékezések*. Kolozsvár 1842. — Die Art der 3 Bücher und die Charaktere der daran beteiligten Persönlichkeiten bilden also Abrundung und Fortsetzung der schon erwähnten, aktuellen und liberalen Rechtsliteratur.

<sup>66</sup> Mezöfy 1964, 28, § 36; Büntető Törvénykönyv. Budapest 1977, 47, § 36.

<sup>67</sup> Népszabadság. 21. 1. 1984 (gegen László Toldi); Népszabadság. 6. 6. 1984 (gegen János Magda).

<sup>68</sup> Tibor Lukács: *A bűn és a büntetés*. Budapest 1980, 240. (Eigene Übersetzung).

verfahrensrecht<sup>69</sup> zum Vollzug der Todesstrafe im übrigen dasselbe Mittel vor, das bei Babics angewandt wurde: den Strang.

So hatte das Plädoyer weder für den Angeklagten, noch im Strafrecht etwas geändert. Auch für Ferenc von Deák blieb das Plädoyer ohne Folgen. Király schätzt die Wirkung der Rede auf die Zuhörer so ein, daß »the gentry might easily have forgiven him as a naive idealist.«<sup>70</sup> für den ersten Teil des Plädoyers, womit Király im zweiten Teil (der nach Király einen Angriff auf den Adel dargestellt haben soll) nicht mehr rechnet. Verstimmungen lassen sich jedoch nicht nachweisen. Der Annahme widerspricht zudem die Tatsache, daß Deák kurz danach von dem angeblich angegriffenen Adel am 5. November 1832 zum Vizegespan und am 15. April 1833 zum Landtagsabgeordneten gewählt wurde. Nachweislich war er völlig unbekannt, als er auf dem Landtag erschien. Dénes I. von Pázmándy, Abgeordneter und Vizegespan des nahegelegenen Komitats Komárom, empfing Deák auf dem Landtag »mit wohlwollender, aber schulterklopfender Überlegenheit«<sup>71</sup>. Die Rede hatte ihm also weder positive, noch negative Publicity eingebracht.

Doch auch ohne öffentliches Echo und ohne größere Auswirkung bleibt die Rede ein hervorragendes Beispiel liberaler Rechtsauffassung. Außerdem zeigte sich hier, daß die Anschauungen und Prinzipien Deáks schon 1829 ausgebildet waren. Seine später berühmten Tugenden — seine genaue Kenntnis der juristischen Literatur, sein analytisches Denken und die rhetorische Kraft seiner konsequenten und logischen Ausführungen — finden sich schon allesamt in diesem Erstlingswerk. Deák erwies sich damit nicht nur als überzeugter Liberaler und als guter Jurist, sondern zeigte auch, daß die Ungarn nachgesagte *backwardness*<sup>72</sup> in ihrer Verallgemeinerung ungerechtfertigt ist.

<sup>69</sup> Ladislaus Mezőfy, Hg.: Das ungarische Strafverfahren. A Népköztársaság Elnöki Tanácsának 1962. évi 8. számú törvényerejű rendelete a bűntető eljárásról. Berlin 1966, 126, § 309: »Die Todesstrafe ist an einem geschlossenen Ort durch den Strang oder durch Erschießung zu vollstrecken.«

<sup>70</sup> Király 1975, 34; s. Anm. 35.

<sup>71</sup> Sándor 1977, 48—49, Anm. 132.

<sup>72</sup> Vgl. Andrew C. János: The politics of Backwardness in Hungary 1825—1945. Princeton, New Jersey 1982.